

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020 Neunkirchen, 11.09.2020	Nr. 29
------------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

• Sitzung des Ortsrates Wellesweiler am 16.09.2020

B. Satzungen

 Berichtigung des 13. Nachtrages zur Satzung für die städt. Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes (SKBGG) vom 18.06.2008

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 16.09.2020, 17:00 Uhr, findet in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Bgm.-Regitz-Straße 26, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 26.08.2020
- 2 Beschlussfassung über die Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 mit dem mittelfristigen Investitionsprogramm und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2019-2023
- 3 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 26.08.2020
- 6 Anfragen der Ortsratsmitglieder 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen Der Ortsvorsteher für den Stadtteil Wellesweiler Steinmaier 10.09.2020

Berichtigung des 13. Nachtrages

zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18.06.2008

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende Berichtigung zum Nachtrag zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel 4

Die Anlage gemäß § 5 der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

Regelkindergarten:

für das erste Kind	85,00€
für die weiteren Kinder	
2. Kind	64,00€
3. Kind	43,00€
4. Kind	21,00€
für den Besuch des Kindergartens	
ausschließlich nachmittags je Kind	
(gleicher Betrag wie 4. Kind)	

Kindertagesstätten (Ganztagsbetreuung)

für das erste Kind	123,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	92,00€
3. Kind	62,00 €
4. Kind	31,00 €

Kurze Ganztagsbetreuung (7 Stunden)

für das erste Kind	99,00€
für die weiteren Kinder	
2. Kind	74,00 €
3. Kind	50,00€
4. Kind	25,00 €

Kindertagesstätten (Altersgemischte Gruppen für Kinder von 7 Monate bis 6 Jahre)

für das erste Kind für die weiteren Kinder	191,00€
2. Kind	143,00 €
3. Kind	96,00 €
4. Kind	48,00 €

Kinderhorte (nachmittags)

für das erste Kind	78,00€
für die weiteren Kinder	
2. Kind	59,00€
3. Kind	39,00€
4. Kind	20,00€

Kinderkrippen (mit sechsstündiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	178,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	134,00 €
3. Kind	89,00 €
4. Kind	45,00 €

Kinderkrippen (mit zehnstündiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	296,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	222,00 €
3. Kind	148,00 €
4. Kind	74,00 €

FGTS Modell 3 (täglich 12.30 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind	60,00€
bei Geschwisterermäßigung	
dann für jedes Kind	40,00€

Ferienbetreuung an FGTS Modell 3 (für Kinder, die nicht das lange Angebot nutzen)

Für jedes Kind 30,00 €/Woche

Zusatzbetreuungsangebot an FGTS Furpach (7.00 bis 7.45 Uhr oder 17.00 bis 18.00 Uhr)

für das erste Kind	30,00€
bei Geschwisterermäßigung	
dann für jedes Kind	20,00€

Zusatzbetreuungsangebot GGTS (Montag bis Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr, freitags 13.00 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind	30,00 €
bei Geschwisterermäßigung	
dann für iedes Kind	20 00 €

Artikel 5

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Neunkirchen, den 03.09.2020

Aumann Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.